

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Regelung und Abwicklung der gegenwärtigen Vertragsbeziehung wie auch für alle zukünftigen Liefer- und Leistungsverträge zwischen dem Unternehmer-Kunden (Auftraggeber) und SÄLZER. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für SÄLZER nur verbindlich, wenn SÄLZER sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Der Geltung solcher entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers widerspricht SÄLZER hiermit ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang bei SÄLZER widersprochen wird.
- 1.2. Sollte eine Einzelbestimmung eines Vertrages einschließlich einer Vereinbarung in diesen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages davon berührt.
- 1.3. Soweit vertraglich keine Einzelbestimmungen getroffen sind und diese Geschäftsbedingungen eine Regelung nicht enthalten, ist für Werkverträge die Anwendung der VOB (Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung vereinbart. Nur soweit Geschäftsbedingungen und VOB keine Regelung enthalten, gilt das BGB.
- 1.4. Auf Kaufverträge bezogene Regelungen dieser Geschäftsbedingungen gelten in gleicher Weise für Werklieferverträge.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von SÄLZER sind freibleibend.
- 2.2. Verbindlich ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung, nach der sich der geschuldete Leistungsumfang richtet. Weitergehende Zwecke der Leistungen werden nicht geprüft und berücksichtigt. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit schriftlicher Bestätigung durch SÄLZER. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die in sonstigen Drucksachen (Kataloge, Werbebrochüren etc.) enthaltenen Angaben wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Änderungen nach Auftragsbestätigung, die mit Kosten für SÄLZER verbunden sind, werden an den Auftraggeber weitergegeben.
- 2.3. Alle von SÄLZER verfassten Auftragsunterlagen sind Eigentum von SÄLZER. Sie sind unverzüglich zurückzugeben, wenn feststeht, dass ein Angebot nicht angenommen wird. Die Verwertung von Auftragsunterlagen durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SÄLZER zulässig.
- 2.4. Bei Aufträgen über größere oder kleinere Mengen als angeboten, behält sich SÄLZER das Recht vor, die Preise und Lieferfristen angemessen zu ändern.

3. Ausführung (Lieferungen und Montage)

- 3.1. Die Liefertermine und -fristen bzw. Ausführungsstermine und -fristen enthalten annähernde Angaben („ca.“-Fristen bzw. -Termine), wenn diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Sofern nach Abgabe der Auftragsbestätigung in der Vertragsdurchführung Änderungen vorgenommen werden oder zur Vertragsdurchführung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, gilt die Lieferfrist bzw. Ausführungsfrist erst von dem Zeitpunkt an, an denen die Vertragsdurchführung in allen Einzelheiten festgelegt bzw. der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nachgekommen ist (z. B. auch die Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen), ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist. Die Lieferfristen bzw. Ausführungsfristen können sich auch verlängern, wenn der Auftraggeber aus anderen Geschäften uns gegenüber in Verzug ist.
- 3.2. Wenn vereinbarte Liefertermine/-fristen bzw. Ausführungsstermine/-fristen nicht eingehalten werden konnten, ist der Auftraggeber verpflichtet, SÄLZER eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lieferfrist bzw. Ausführungsfrist und Nachfrist sind unterbrochen, wenn SÄLZER an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände gehindert wird, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwehren waren. Erst nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Fälle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb von SÄLZER oder eines der Untertierlieferanten entbinden SÄLZER von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. Ausführungsfrist und berechtigen SÄLZER, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistungen unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.4. Wird die Bereitstellung der Ware aus Gründen verzögert, die SÄLZER nicht zu vertreten haben, so werden dem Auftraggeber nach einer Bereitstellungsanzeige die durch Lagerung entstandenen Kosten für jeden Monat berechnet. Bei Lagerung bei SÄLZER sind 0,5 % des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages zu zahlen. Der Auftraggeber ist befugt den Nachweis zu führen, Kosten seien nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden. Die Geltendmachung tatsächlich entstandener höherer Kosten bleibt SÄLZER vorbehalten.
- 3.5. Während der Ausführung von Montagearbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.
- 3.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet SÄLZER auf etwaige Gefahren bei dem Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.
- 3.7. SÄLZER ist zur Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- 3.8. Verzögern sich im Rahmen eines Werkvertrages die Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen von SÄLZER, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB, Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht SÄLZER neben dem bis dahin entstandenen Werklohn und Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens auch Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes aufgewendet werden mussten. Der entgangene Gewinn beläuft sich auf 5% des Netto-Auftragswertes der Leistung, die durch die Kündigung nicht mehr zur Ausführung kommt. Es bleibt den Parteien unbenommen einen höheren oder niedrigeren entgangenen Gewinn nachzuweisen.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils für die Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit die Steuerschuldnerschaft nicht auf den Leistungsempfänger übergeht, ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Bei Lieferungen gelten die Preise ab Betrieb bzw. Lager von SÄLZER ausschließlich Verpackungs-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten.
- 4.2. Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- 4.3. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.
- 4.4. Bei einer Steigerung von Material-, Rohstoffpreisen, Löhnen, Gehältern oder sonstigen Herstellungskosten ist SÄLZER zwecks Ausgleichs der Kostensteigerung berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn seit Vertragsschluss mehr als vier Monate vergangen sind.
- 4.5. Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für SÄLZER unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
- 4.6. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden müssen, sind gesondert zu vergüten.
- 4.7. Rechnungen von SÄLZER sind sofort fällig. Der Auftraggeber kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ausgleicht. Eine Rechnung gilt innerhalb von 3 Werktagen ab Absendung als zugegangen.
- 4.8. Die Zahlung hat zu den vereinbarten Bedingungen ohne Skontoabzug zu erfolgen. Soweit ausnahmsweise Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung zur Skontoziehungsberechtigung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen des Auftraggebers bei SÄLZER beglichen sind und die Zahlung innerhalb der vereinbarten Skontoziehungsfrist bei SÄLZER eingeht.
- 4.9. Teilleistungen werden zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung gestellt.
- 4.10. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist die gesamte dann noch bestehende offene Forderung sofort fällig.
- 4.11. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsgreifen Forderungen sowie mit Forderungen aufrechnen, die in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung von SÄLZER stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs darf der Auftraggeber nicht ausüben. Auch die Geltendmachung von Mängelrügen entbindet den Auftraggeber nicht von der fristgerechten Begleichung der Rechnung. SÄLZER ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber (gleich aus welchem Rechtsgrund) gegen SÄLZER zustehen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Alle von SÄLZER gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehenden gegenwärtigen oder künftigen Forderungen Eigentum von SÄLZER. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SÄLZER in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.
- 5.2. Solange der Auftraggeber seine gegenüber SÄLZER bestehenden Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang befugt; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Auftraggeber und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot bzgl. der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Der Auftraggeber tritt SÄLZER bereits jetzt die Forderungen ab, die er aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwirbt. SÄLZER nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an SÄLZER ab. Wird Vorbehaltsware vom Auftragnehmer – nach Verarbeitung/ Verbindung – zusammen mit nicht SÄLZER gehörender Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Rest ab. Der Auftraggeber ist in jedem Fall eines Weiterverkaufs verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit SÄLZER vereinbarten Eigentumsvorbehalt offen zu legen. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an SÄLZER ab. SÄLZER nimmt die Abtretungen an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 5.3. Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderung ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. SÄLZER behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät bzw. begründeter Anlass zur Sorge besteht, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber SÄLZER nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber auf erste Aufforderung von SÄLZER verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an SÄLZER zu unterrichten, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, SÄLZER Auskünfte über den Bestand der in Eigentum von SÄLZER stehenden Waren sowie die an SÄLZER abgetretenen Forderungen zu geben und SÄLZER die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 5.4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für SÄLZER als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vor, ohne dass für SÄLZER daraus Verpflichtungen entstehen. Die be- und verarbeitete Ware ist Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 5.1. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht SÄLZER gehörender Ware steht SÄLZER der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber SÄLZER im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für SÄLZER verwahrt.

- 5.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers und wenn der Auftraggeber selbst oder Dritte gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt, ist SÄLZER berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In diesen Fällen ist SÄLZER ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Auftraggebers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn SÄLZER dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 5.6 Bei Rücknahme unserer Waren aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts ist Sälzer grundsätzlich nur verpflichtet, Gutschrift des Rechnungswertes unter Abzug der inzwischen eingetretenen Wertminderung sowie der infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen (20 % Abzug) zu erteilen. Der Auftraggeber ist befugt den Nachweis zu führen, eine Wertminderung bzw. ein Aufwand sei nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden. SÄLZER bleibt vorbehalten, eine tatsächlich entstandenen höhere Wertminderung bzw. höheren Aufwendungsersatz geltend zu machen.
- 5.7 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von SÄLZER um mehr als 10 % übersteigt, ist SÄLZER auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigenem Ermessen verpflichtet. Der Wert der Vorbehaltsware richtet sich nach ihrem realisierbaren Wert.
- 5.8 Soweit der Eigentumsvorbehalt durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter gefährdet wird, hat der Auftraggeber SÄLZER unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen und den Dritten von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Die Kosten der Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6. Gefahrübergang (Versand und Abnahme)**
- 6.1 Bei einem Kaufvertrag erfolgt die Lieferung ab Werk oder Lager von SÄLZER. Verpackung und Versand sowie Versicherung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile ab Werk oder Lager auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellung auf den Auftraggeber über.
- 6.2 Bei einem Werkvertrag geht mit der Abnahme die Gefahr auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sich der Montagebeginn verzögert oder die begonnene Montage unterbrochen wird, und wenn SÄLZER die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Die Leistung ist nach Fertigstellung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Im Übrigen gelten die §§ 7 und 12 der VOB, Teil B (VOB/B).
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Für die Qualitäts- und Fehlerbeurteilung im Hinblick auf Mängel gelten die einschlägigen DIN-Vorschriften und Herstellerrichtlinien jeweils in bei der Angebots-erstellung gültigen Fassung. Handelsübliche bzw. herstellungs- und materialbedingte Abweichungen in Ausführung, Maßen und Inhalten sind keine Mängel, sofern nicht die Voraussetzungen des § 443 bzw. 639 BGB vorliegen. Technische Verbesserungen sowie notwendig technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
- 7.2 Wenn der Liefergegenstand mangelhaft ist, leistet SÄLZER nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl (§ 440 / § 636 BGB), kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht des Auftraggebers, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziffer 8.
- 7.3 Die nach § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam durch den Auftraggeber erklärt werden. Die Rügefrist beträgt 3 Tage. Der Auftraggeber hat zur ordnungsgemäßen Untersuchung auf Mängel bei verpackter Ware auch die Verpackung zu entfernen. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt.
- 7.4 Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 7.5 Bei einem Kaufvertrag ist SÄLZER im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die Kosten des Ausbaus einer mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus einer mangelfreien Sache zu tragen. Schadensersatzansprüche bleiben mit Ausnahme der Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 8 unberührt.
- 7.6 Hat der Auftraggeber zu Unrecht Mängel gerügt und erbringt SÄLZER in Folge dessen Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so hat der Auftraggeber die SÄLZER hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Einer gesonderten Kostenandrohung bedarf es nicht.
- 7.7 Der Auftraggeber darf seine gegen uns gerichteten Mängelansprüche und Gestaltungsrechte nicht an Dritte abtreten.
- 7.8 Bei Anfertigung von Teilen nach Angabe oder Zeichnung des Auftraggebers haftet dieser SÄLZER dafür, dass hierdurch keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und hat SÄLZER bei eventuellen Schadensersatzansprüchen schadlos zu stellen.
- 7.9 Die Dauer der Gewährleistung beträgt bei Kaufverträgen ein Jahr, in Fällen, bei denen die Gewährleistung auf dem Verkauf einer Sache beruht, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre. Bei Teilen von drehenden, maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen für ein Bauwerk, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt für diese Anlagenteile die Dauer der Gewährleistung abweichend zwei Jahre, wenn keine gemäß den einschlägigen Wartungsrichtlinien regelmäßige Wartung durch SÄLZER durchgeführt wird. Bei Werkverträgen gilt für die Dauer der Gewährleistung § 13 Abs. 4 VOB/B und § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B bezüglich Mangelbeseitigungsleistungen. Die Regelung des § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B findet keine Anwendung.
- 8. Haftung**
- 8.1 SÄLZER haftet auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten von SÄLZER, sowie deren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
- 8.2 Die Haftung von SÄLZER ist auf den nach Art und Weise vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden beschränkt, wenn SÄLZER oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet SÄLZER nicht. Weitergehende Ansprüche gegen SÄLZER oder ihren Beauftragten, insbesondere auch Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie §§ 443, 444 und 639 BGB bleiben unberührt.
- 8.4 Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ausschlussstatbestände für Schadensersatzansprüche.
- 8.5 Kann SÄLZER ihre Leistungen aus Gründen nicht ausführen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber Schadensersatz in Höhe von 10% des vereinbarten Preises zu zahlen. Beide Parteien sind berechtigt, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 8.6 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ausgenommen davon sind Ansprüche aus vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten von SÄLZER, deren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder in Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 9. Mitwirkung bei Produkthaftungsfällen**
- Der Auftraggeber verpflichtet sich im Rahmen von Produkthaftungsfällen bei der Benachrichtigung der Endkunden sowie der Abwicklung unterstützend mitzuwirken (z. B. Übersendung der Endkundendaten, Mitteilung des Produkthaftungsfalles gegenüber dem Endkunden, Aufforderung der Endkunden die betroffenen Artikel zurückzubringen, Übersendung der betroffenen Artikel an SÄLZER etc.) und ggfs. für die Gefahrbeseitigung erforderliche Maßnahmen u. U. auch an seinem Standort nach entsprechender Anleitung und Stellung des notwendigen Materials auszuführen (z. B. Prüfung betroffener Teile auf Schadhaftheit, De- und Remontage betroffener Produktteile etc.).
- 10. Behördliche Genehmigungen**
- Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und seine Verantwortung die für die Lieferung bzw. Montage des Liefergegenstandes notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung zu beschaffen. SÄLZER ist ihm auf Anfrage gern bei der Beschaffung der Baugenehmigung oder sonstiger behördlicher Genehmigungen behilflich und stellt ihm auf Anforderung dazu notwendige Unterlagen auf seine Kosten zur Verfügung.
- 11. Datenschutz**
- 11.1 Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. SÄLZER wickelt Geschäftsbeziehungen durch Datenverarbeitungsanlagen ab. Name, Adresse und Bankverbindung des Auftraggebers, sowie Daten aus der Vertragsdurchführung werden daher in einer Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Auftraggeber hiermit unterrichtet.
- 11.2 Zum Zwecke der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung wird ein Datenaustausch mit Kredit-Dienstleistungsunternehmen vorgenommen. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele eine Übermittlung der Daten an den Warenkreditversicherer und an mit SÄLZER kooperierende Auskunfteien zur Folge hat. Die Datenübermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 28 a BDSG.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Marburg.
- 12.2 Gerichtsstand ist, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, Marburg. SÄLZER ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- 12.3 Die Rechtsbeziehung der Parteien gestalten sich nach deutschem Recht mit Ausnahme des UN Kaufrechts.